## Anregung Ergänzung §365e, GewO 1994

## Teilergebnis Masterarbeit Kutschera\*

\*geplante Veröffentlichung Juli 2021

Anmerkung: Im Einklang mit der GewO 1994 treffen maskuline Bezeichnungen für beide Geschlechter zu.

Gemäß § 365e Abs. 1 sind die Daten § 365a Abs. 2 Z 1 bis 8 und § 365b Abs. 2 Z 1 von Gewerbetreibenden, Auskunftswerbern nur bei Glaubhaftmachung von berechtigtem Interesse zu beauskunften. Hat ein Gewerbetreibender jedoch ein derart kleines Gewerbe, dass sein Standort des Gewerbes an seiner Wohnadresse bewilligt worden ist, ist der Schutz seiner Wohnadresse nicht mehr vollständig gegeben. Es ist Auskunftswerbern über die online GISA Abfrage ohne jeglichen Schutzmechanismus möglich, diese Daten in rauen Mengen abzugreifen. In Verbindung mit Satellitenbilddiensten ist es einfach festzustellen, ob der Standort der Gewerbeberechtigung auch die Wohnadresse ist. Es wäre daher anzudenken, dem Gewerbetreibenden ein Opt-In zu ermöglichen ("Privacy by Design", Art. 25 DSGVO). Sprich, standardmäßig muss ein Auskunftswerber berechtigtes Interesse kundtun, der Gewerbetreibende hat jedoch die Möglichkeit, die Behörde von diesem Schutz des berechtigten Interesses zu entbinden. Ein Ein-Personen Unternehmen, welches hauptsächlich z.B. im Außendienst ist, läuft somit nicht Gefahr Stalkern oÄ. vor dem eigenen Haus/Wohnung anzutreffen oder, dass Familienmitglieder von einem solchen Stalker belästigt werden. Klagszustellungen, Inkassoschreiben oder sonstige berechtigte Interessen Dritter können weiterhin durch ein Auskunftsbegehren mit Glaubhaftmachung von berechtigtem Interesse genüge getan werden.

Eine Ergänzung der Gewerbeordnung, wie nachfolgtend gelistet, würde den Schutz der Privatsphäre und das Familienleben (Art. 8 EMRK) von Gewerbetreibenden und deren Angehörigen in Österreich wesentlich verbessern ohne Rechte Dritter zu kürzen. Die Ziffern 1 bis 2 müssen dabei nicht zwingend übernommen werden.

Die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, möge wie folgt geändert werden:

Dem §365e wird folgender Abs.6 angefügt

- (6) Ist die Wohnanschrift (§365a Abs. 2 Z 4) dieselbe wie der Standort der Gewerbeberechtigung (§365b Abs. 1 Z 3), hat die Behörde den Standort der Gewerbeberechtigung gleich wie seine Wohnanschrift (§365a Abs. 2 Z4) zu behandeln und nur darüber Auskunft zu erteilen, wenn der Auskunftswerber ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft macht.
  - 1. Der Gewerbetreibende hat jederzeit die Möglichkeit der Behörde formlos mitzuteilen, den Standort seiner Gewerbeberechtigung (§365b Abs. 1 Z 3) jedermann, auch ohne Glaubhaftmachung von berechtigtem Interesse, zu beauskunften.
  - 2. Die Mitteilung über §365e Abs. 6 Z 1 an die Behörde kann mündlich, telefonisch, telegrafisch, schriftlich, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.